

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt vom 16.12.2025 in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Friedhof Staßfurt – Hecklinger Straße
- Friedhof Staßfurt – Leopoldshall
- Atzendorf
- Förderstedt
- Glöthe
- Hohenerxleben
- Löbnitz (Bode)
- Löderburg
- Neundorf (Anhalt)
- Rathmannsdorf
- Üllnitz

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen nach § 3 beantragt.

(3) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerungen der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Erdreihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.760,13 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.105,25 €
c) Erdreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage	2.349,15 €
d) Erdwahlgrabstätte einstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.327,91 €
e) Erdwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	4.710,37 €
f) Erdwahlgrabstätte dreistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	6.580,72 €
g) Erdwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	8.428,79 €

1.2. Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.626,53 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.461,51 €
c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	4.109,19 €
d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.662,52 €
e) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (50 %)	831,26 €
f) halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.840,74 €
g) Urnengemeinschaftsanlage für Einzelurne	1.791,77 €
h) Urnengemeinschaftsanlage für Paare (Preis für 2 Urnen) für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.622,90 €
i) Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab	667,98 €
j) Gemeinschaftsanlage für Baumbestattungen (Preis für 2 Urnen) für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	2.597,44 €

Verlängerung für Wahlgrabstätten zeitanteilig je Jahr

Erdwahlgrabstätte einstellig	155,13 €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	314,00 €
Erdwahlgrabstätte dreistellig	438,67 €
Erdwahlgrabstätte vierstellig	561,87 €
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	164,07 €
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	273,93 €
Urnengemeinschaftsanlage für Paare	174,80 €
Gemeinschaftsanlage für Baumbestattung	173,13 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

a) Bestattungen eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	497,00 €
b) Bestattungen eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	497,00 €
c) Bestattung einer Urne	182,00 €

d) Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	469,75 €
e) Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	469,75 €
f) Ausbetten (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne	330,25 €
g) Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne	194,00 €

3. Kapelle, Leichenhalle -Kühlzelle

a) Benutzung der Kapelle	410,35 €
b) Benutzung der Kühlzelle bis 3 Tage (je Tag)	26,68 €
jeder weitere Tag	11,46 €
c) Benutzung Schauraum	191,99 €
d) Benutzung der Glocke je Bestattung	55,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	50,83 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	40,67 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	25,42 €
d) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	61,00 €
e) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder Umschreibung	30,50 €
f) Versand von Urnen	25,42 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt.1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten